

Keine Pflicht zur Schutzzone

„Eine Stadt darf nicht auf – auch umstrittene – Rechte verzichten“, 3. September.

„In seinem Leserbrief gibt der Weyarner Bürgermeister unrichtige Erklärungen ab: Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, so Pelzer, sei gesetzlich verpflichtend. Falsch. ‚Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann (!) die Landesregierung durch Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet ausweisen.‘ (WHG § 51). Publikationen des Landesamtes für Umwelt und Verwaltungsgerichtsurlaube präzisieren: Wenn das Wasser nicht ausreichend schutzfähig ist, wenn es vertretbare alternative Schutzmethoden und Brunnenstandorte gibt, wenn die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes in keinem rechten Verhältnis zur Schutzwirkung steht, dann darf auch nicht ausgewiesen werden.

Ein juristischer Leitsatz lautet: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf ein Wasserschutzgebiet. Ebenso wenig gibt es

einen Anspruch auf ausgehandelte Schutzgebietsgrenzen sowie Erleichterungen des sogenannten ‚Verbotskatalogs‘. Alle, ob Landratsamt oder Regierung, müssen sich an die Fakten halten und die Verhältnismäßigkeit wahren. Falsch ist es deshalb, die Alternative in den Raum zu stellen, dass der Landrat ‚nicht unterschreibt‘ und dass dann alles ganz schlimm wird. Der Landrat hat die Alternative, alle Aspekte sorgfältig zu prüfen und zu dem wohl begründeten Schluss zu kommen, dass in unserem Fall die Schutzwirkung eines Wasserschutzgebietes in keinem Verhältnis zu seinen Belastungen steht, dies wird auch durch mehrere Gutachten hinreichend bestätigt.

Die übergeordnete Behörde wird diese Entscheidung nicht mit rechtlich vertretbaren Mitteln aufheben können. Ein Wasserschutzgebiet bedeutet für die betroffenen Kommunen, Unternehmen und Bürger persönliche Einschränkungen und hohe Vermögensverluste. Wenn Bür-

germeister Pelzer schreibt, ‚ein Stadtrat (Stadt München) darf nicht auf Rechte – auch auf umstrittene – verzichten, sonst würde er sich der Untreue schuldig machen‘, dann kann man darauf nur erwidern: Auch alle verantwortlichen Politiker in unserem Landkreis müssen alle geltenden Gesetze, hier das bereits erwähnte neue Wasserhaushaltsgesetz, anwenden, ansonsten würden sie sich ebenso der Untreue schuldig machen.“

Alfred Mittermaier

Stadtrat
Miesbach

Liebe Leser, hiermit beenden wir diese Aussprache zu diesem Thema – die Redaktion.

Reden Sie mit!

Wir legen Wert auf Ihre Meinung, bitte stets mit Ihrer vollständigen F. ö. öffentlichtungen in dieser Zeitung schläge nicht überschreiten. Um eine Veröffentlichung zu ermöglichen, eine redaktionelle Meinungsäußerung
E-Mail: mb-merkur@merkur-online
Fax: 0 80 25 / 2 85 33